

Rechtsmittel der Prana Haus GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Achte Kammer) vom 17. September 2008 in der Rechtssache T-226/07, Prana Haus GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 17. November 2008

(Rechtssache C-494/08 P)

(2009/C 32/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Prana Haus GmbH (Prozessbevollmächtigte: N. Hebeis, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Achte Kammer) vom 17. September 2008, Rechtssache T-226/07 (Prana Haus GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)) aufzuheben.
- Dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des Rechtsstreits sei die Frage, ob der Begriff „PRANAHAUS“ für die Waren „beispielte Bild- und Tonträger aller Art; Druckereierzeugnisse“ und für „Einzelhandelsdienstleistungen (...) für Waren des täglichen Bedarfs (...)“ als Marke schutzfähig ist. Das Gericht erster Instanz habe die Auffassung vertreten, bei „PRANAHAUS“ handle es sich um eine Angabe, die die genannten Waren und Dienstleistungen unmittelbar und konkret bezeichne.

Die Rechtsmittelführerin macht mit dem vorliegenden Rechtsmittel Verstöße gegen den absoluten Schutzversagungsgrund der beschreibenden Angabe gem. Art. 7 Abs. 1 c) der Gemeinschaftsmarkenverordnung geltend.

Nach Auffassung der Klägerin hat das Gericht dabei den Rechtsbegriff „zur Bezeichnung“ in Art. 7 Abs. c) entgegen dem Wortlaut der Vorschrift und der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu weit ausgelegt. Ferner sei die Prüfung, ob die Bezeichnung „PRANAHAUS“ einen hinreichend direkten und konkreten Bezug zu den genannten Waren oder Dienstleistungen aufweist, so dass die angesprochenen Verkehrskreise in ihr „unmittelbar und ohne weitere Überlegung“ eine „Bezeichnung“ dieser Waren oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 c) sehen, fehlerhaft erfolgt. Das Gericht habe dabei nicht beachtet, dass mehrere komplizierte Gedankenschritte erforderlich seien, um in dem Begriff „PRANAHAUS“ auch nur einen versteckten Bedeutungsgehalt zu erkennen. Auch habe es in diesem Zusammenhang entscheidungserhebliche Fakten nicht berücksichtigt und damit die Tatsachengrundlage entstellt. Das Gericht habe darüber hinaus auf die erforderliche Begründung verzichtet, inwiefern der Begriff „PRANAHAUS“

für die konkreten Waren und Dienstleistungen beschreibend sei. Ebenfalls unter Missachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofes habe es angenommen, es bestehe ein Freihaltebedürfnis der Mitbewerber für die Bezeichnung „PRANAHAUS“.

Klage, eingereicht am 14. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-495/08)

(2009/C 32/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und J.-B. Laiglot)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG (¹) des Rates in der geltenden Fassung verstoßen hat, dass es nicht dafür gesorgt hat,

dass Einzelentscheidungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie durchzuführen, hinreichend begründet werden und

dass Anträge auf Überprüfung alter Bergbaubewilligungen (Review of Old Mineral Permissions), die vor dem 15. November 2000 in Wales gestellt wurden, den Anforderungen der Richtlinie unterliegen;

2. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem Recht des Vereinigten Königreichs muss eine Begründung nur dann gegeben werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für erforderlich erachtet wird: Wenn die zuständige Planungsbehörde oder der Secretary of State aus welchen Gründen auch immer zu dem Ergebnis kommt, dass keine UVP erforderlich ist, ist es nach den Rechtsvorschriften nicht notwendig, dass Gründe zur Stützung dieser Auffassung angegeben werden. Die Kommission trägt vor, Einzelentscheidungen der Mitgliedstaaten, keine UVP nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie durchzuführen, müssten angemessen begründet werden.

Außerdem habe das Vereinigte Königreich für Wales keine Vorschriften erlassen, wonach Anträge zur Überprüfung alter Bergbaubewilligungen den Anforderungen der Richtlinie unterliegen.

(¹) Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).

Darüber hinaus laufe die Tatsache, dass dieser Vertrag ohne vorherige gemeinschaftsweite Ausschreibung zur Sicherung des gleichberechtigten Zugangs für alle Gemeinschaftsreeder geschlossen worden sei, den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 zuwider.

(¹) ABl. 1992 L 364, S. 7.

Klage, eingereicht am 20. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-508/08)

(2009/C 32/28)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina, K. Simonsson)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen, insbesondere aus den Art. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (¹), verstoßen habe, dass sie mit der „Gozo Channel Company Ltd“ (GCCL) am 16. April 2004 ohne vorherige Ausschreibung einen Exklusivvertrag über gemeinwirtschaftliche Dienste geschlossen hat;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Um einen Vertrag über gemeinwirtschaftliche Dienste zur Erbringung von Kabotageleistungen zwischen Malta und Gozo abschließen zu können, müssten die maltesischen Behörden zum einen beweisen, dass ein solcher Vertrag erforderlich sei, um jene gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu schaffen, die sie für notwendig erachte, um geeignete Verkehrsdienste für die oben genannte Strecke zu gewährleisten, und zum anderen, dass der Vertrag im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele angemessen sei.

Während die Kommission bereitwillig anerkennt, dass zufriedensstellende Verkehrsdienste von größter Bedeutung für die Strecke zwischen Malta und Gozo seien, stellt sie auf der anderen Seite fest, dass die maltesischen Behörden in keiner Weise diesen Beweis erbracht hätten; sie hätten nicht einmal daran gedacht festzustellen, ob ein oder mehrere private Anbieter in der Lage seien, diese Dienste unter denselben Bedingungen auf rein kommerzieller Basis zu erbringen. Außerdem hätten sie nicht gezeigt, dass der Exklusivvertrag mit GCCL ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Ziels sei.

Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-509/08)

(2009/C 32/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Sénéchal und I. Hadjiyiannis)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen die Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (¹) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG sei am 20. Januar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch nicht alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen erlassen oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. L 390, S. 24.